



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die  
Schulleitungen der Schulen in öffentlicher  
und privater Trägerschaft sowie die Leitun-  
gen Grundschulförderklassen und der  
Schulkindergärten in öffentlicher und priva-  
ter Trägerschaft

Stuttgart 02.09.2020

Aktenzeichen 31-6521.-MU/1014  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:  
Regierungspräsidien  
Staatliche Schulämter  
Kommunale Landesverbände  
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Corona-Pandemie**  
**Regelbetrieb an den Schulen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten**  
**unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2020/2021**  
**CoronaVO Schule**

**Anlagen**

3

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach der unterrichtsfreien Zeit in den Sommerferien, die Sie hoffentlich auch zur not-  
wendigen Erholung nach einem besonderen und für uns alle herausfordernden Schul-  
jahr nutzen konnten, möchten wir Ihnen weitere Informationen zum Schuljahr 2020/2021  
zukommen lassen. Wir sind uns gemeinsam darüber bewusst, dass auch dieses Schul-

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) ♦ [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

jahr kein gewöhnliches sein wird. Der Betrieb an unseren Schulen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten erfolgt noch immer unter Pandemiebedingungen und eine schnelle Änderung dieser Situation ist leider nicht in Sicht.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 hatte ich Sie über das Konzept für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen informiert. Diese Eckpunkte wurden zwischenzeitlich in der CoronaVO Schule rechtlich gefasst, die nach ihrer In-Kraft-Setzung durch den Landtag auf [www.schule-bw.de](http://www.schule-bw.de) eingestellt wird. Zu Ihrer Information ist die Corona-Verordnung Schule unter dem Vorbehalt der Rechtskraft in der Anlage beigefügt.

Zu einigen Aspekten möchte ich Sie im Folgenden informieren, insbesondere soweit sich Weiterentwicklungen der bisher dargestellten Regeln ergeben haben.

### **Gruppenbildung-Kohorten**

Die Schülerinnen und Schüler werden im Schuljahr 2020/2021 in der Regel im Präsenzunterricht in der Schule unterrichtet. Vorrang hat im Schuljahr 2020/2021 der Pflichtunterricht. Vergleichbar gilt dies für die Kinder der Grundschulförderklassen und des Schulkindergartens.

Das Risiko einer Infektion steigt mit der Dauer und der Anzahl der ungeschützten Kontakte. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Ich hatte Ihnen in meinem Schreiben vom 7. Juli deshalb mitgeteilt, dass keine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung zulässig ist und die von dieser Regel bestehenden Ausnahmen mitgeteilt. Die neue Corona-Verordnung Schule, die ab dem 14.09. gelten wird, sieht von dieser Regel eine weitere bedeutende Ausnahme für den Unterricht sowie für schulische Förderangebote vor, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Damit können beispielsweise der Religionsunterricht weiterer Religionsgemeinschaften oder Förderangebote wie HSL oder das Lernband an Gemeinschaftsschulen ermöglicht werden. Diese Möglichkeit wird hingegen vorläufig nicht für den AG-Bereich eingeräumt.

### **Schulpflicht im Fernunterricht**

Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die ab

dem 14. September geltende Corona-Verordnung Schule wird ausdrücklich bestimmen, dass auch die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht der Schulpflicht unterliegt.

### **Lernbrücken und Konsolidierungsphase im Schuljahr 2020/2021**

Sehr herzlich darf ich mich an dieser Stelle für Ihr Engagement bei der Durchführung des Förderprogramms „Lernbrücken“ bedanken. Viele Schülerinnen und Schüler hatten durch dieses zusätzliche Bildungsangebot während der Sommerferien die Möglichkeit, entstandene Lernrückstände aufzuarbeiten und das Fundament für einen guten Start ins neue Schuljahr zu legen.

Unser gemeinsames Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler trotz der bestehenden vielfältigen Herausforderungen weiterhin bestmöglich zu fördern und zu unterstützen, um den Bildungsplan zu erfüllen.

In dem o. g. Schreiben habe ich auf die Bedeutung der Konsolidierungsphase zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 hingewiesen und Sie gebeten, die Unterstützung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht einzuplanen. Insbesondere für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler ist eine zusätzliche Förderung auch im neuen Schuljahr ausgesprochen wichtig. Es gilt, entstandene Nachholbedarfe auszugleichen und Inhalte zu vertiefen. Diese Förderung soll im Unterricht gemäß Stundentafel sowie, sofern vorhanden, auch in den im Bildungsauftrag der Schule verankerten zusätzlichen Poolstunden erfolgen.

Lehrkräfte sind Expertinnen und Experten für Unterricht, Lernen und Förderung. Ein Erkennen von Förderbedarfen und eine didaktisch und methodisch angemessene Reaktion gehört zu ihren wesentlichen Qualifikationen.

Die vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) eigens für die „Lernbrücken“ erstellten jahrgangsbezogenen Übersichten und Synopsen bieten eine wertvolle Orientierung zur Förderung. In diesen Synopsen sind die erforderlichen Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik für die in der jeweils folgenden Klassenstufe relevanten Themengebiete ausgewiesen. Diese und weitere unterstützende Materialien und Angebote finden Sie im Portal „*lernen über@ll*“ (<https://zsl.kultus-bw.de/Lde/Startseite/lernen+ueberall>).

Die Schulaufsicht wird die Schulen im Schuljahr 2020/2021 besonders intensiv bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur individuellen Förderung begleiten.

### **Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten in den Schulen, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten**

Das Singen und Musizieren mit Blasmusikinstrumenten im Unterricht – d. h. im Klassenverband oder der jahrgangsbezogenen Lerngruppe – sowie in klassen- oder jahrgangsstufenbezogenen Arbeitsgemeinschaften ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern in alle Richtungen auch in geschlossenen Innenräumen wieder gestattet. Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos gelten hier besondere Hygieneregeln (siehe hierzu die Anlage „Hinweise für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen“).

Vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg wieder eine nicht zu unterschätzende Dynamik gewonnen hat, können wir derzeit im Bereich Musik wie auch in anderen Fächern leider keine jahrgangsübergreifenden Angebote und Aktivitäten zulassen. Hierzu zählen auch außerunterrichtliche Musikangebote, wie zum Beispiel Schulchöre und Schulorchester. Mir ist völlig bewusst, dass der Verzicht auf gerade diese Angebote für musikbegeisterte Schülerinnen und Schüler sowie die Musiklehrkräfte eine herausfordernde Situation darstellt. Daher werden wir vor den Herbstferien die Lage auf Basis des dann aktuellen Infektionsgeschehens erneut bewerten. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten auch im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote in jahrgangsübergreifenden Gruppen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder zuzulassen, sobald dies mit Blick auf das Infektionsgeschehen zu verantworten ist.

### **Hygienehinweise zum Sport- und Musikunterricht**

Ergänzend zu den ab dem 14. September 2020 geltenden allgemeinen Hygienehinweisen übermittle ich Ihnen im Anhang weitere Hygienehinweise für den Sportunterricht sowie für das Fach Musik. Diese werden auch auf unserer Homepage eingestellt.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer gesamten Schulgemeinschaft einen guten und gesunden Start ins neue Schuljahr und danke Ihnen nochmals ausdrücklich für Ihren Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

- und aufrichtigem Dank für Ihren unermüdlischen Einsatz!



Dr. Susanne Eisenmann